

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

2. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 11. August 2011

Nr. 18

Inhalt

Seite

### **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR**

#### **Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 28.07.2011**

##### *aus dem öffentlichen Sitzungsteil*

- **Beschluss-Nr.: 01-01-11**  
Beschluss über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 19.10.2001..... 3
- **Bekanntmachungsanordnung** zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 19.10.2001..... 3
- **4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 19.10.2001**..... 3, 4
  
- **Beschluss-Nr.: 02-01-11**  
Beschluss über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 25.02.2000 ..... 4
- **Bekanntmachungsanordnung** zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 25.02.2000 ..... 4
- **5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 25.02.2000** ..... 4, 5
  
- **Beschluss-Nr.: 03-01-11**  
Beschluss über die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 20.12.2006 ..... 5
  
- **Beschluss-Nr.: 04-01-11**  
Beschluss zur Feststellung des Eigenkapitals des Abwasserbetriebes Weida-Land AöR zum 31.12.2010 ..... 5

---

• <b>Beschluss-Nr.: 05-01-11</b> Beschluss über die Aufwandsentschädigungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR .....	6
• <b>Bekanntmachungsanordnung</b> zur Aufwandsentschädigungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR .....	6
• <b>Aufwandsentschädigungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR</b> .....	6, 7
• <b>Beschluss-Nr.: 06-01-11</b> Beschluss über den Wirtschaftsplan 2011.....	7, 8
• <b>Beschluss-Nr.: 07-01-11</b> Beschluss über die Zuführung der Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe zur Kapitalrücklage .....	9
• <b>Beschluss-Nr.: 08-01-11</b> Beschluss über die Nachkalkulation der Trinkwassergebühren 2007 –2009 .....	9
• <b>Beschluss-Nr.: 09-01-11</b> Beschluss über die Gebührekalkulation der Trinkwassergebühren für das Jahr 2011 .....	9
• <b>Beschluss-Nr.: 10-01-11</b> Beschluss über die Nachkalkulation der Abwassergebühren 2007 – 2009 .....	9
• <b>Beschluss-Nr.: 11-01-11</b> Beschluss über die Gebührekalkulation Abwasser 2011 – 2013 .....	9
<i>aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil</i>	
• <b>Beschluss-Nr.: 12-01-11</b> Beschluss zu einem Vertrag .....	9
• <b>Beschluss-Nr.: 13-01-11</b> Beschluss zu einer Vergabe .....	9
<b>Impressum</b> .....	10

## **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR**

### **Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 28.07.2011**

*aus dem öffentlichen Sitzungsteil*

- **Beschluss-Nr.: 01-01-11**

Der Verwaltungsrat beschließt die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 19.10.2001 gemäß Anlage.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des AZV Weida-Land vom 19.10.2001, beschlossen am 28.07.2011 unter der Beschluss-Nr.: 01-01-11 und ausgefertigt durch die Vorstände des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR am 29.07.2011 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nemsdorf-Göhrendorf öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 29.07.2011

Roswitha Meyer  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

- Siegel -

### **4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 19.10.2001 (Schmutzwasserbeitrags- und Anschlusskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 33, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406), i. V. m. § 5 Absatz 2 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsverordnung - AnstVO) vom 14. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 38) hat der Verwaltungsrat der Anstalt in seiner Sitzung am 28.07.2011 die nachfolgende 4. Änderung der Schmutzwasserbeitrags- und Anschlusskostensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 19.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land Nr. 16 vom 19.10.2001), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 03.09.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 18 vom 03.09.2009) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Entwässerungsgebiet II: Die Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke beträgt 1.185 m<sup>2</sup>. Derartige Grundstücke gelten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG LSA als übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 % (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet (1.540 m<sup>2</sup>).

## § 2

Die Satzung tritt ab 01.01.2011 in Kraft.

Schraplau, den 29.07.2011

Kurt Pfeiffer  
(Vorstand)

Dr. Manfred Dauderstädt  
(Vorstand)

(Siegel)

- **Beschluss-Nr.: 02-01-11**

Der Verwaltungsrat beschließt die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 25.02.2000 gemäß Anlage.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 25.02.2000, beschlossen am 28.07.2011 unter der Beschluss-Nr.: 02-01-11 und ausgefertigt durch die Vorstände des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR am 29.07.2011 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nemsdorf-Göhrendorf öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 29.07.2011

Roswitha Meyer  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

- Siegel -

## **5. Änderung der**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 25.02.2000 (Dezentrale Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 33, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406), i. V. m. § 5 Absatz 2 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsverordnung - AnstVO) vom 14. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 38) hat der Verwaltungsrat der Anstalt in seiner Sitzung am 28.07.2011 die nachfolgende 5. Änderung der Dezentralen Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 25.02.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land Nr. 3 vom 29.02.2000), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung 20.02.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 6 vom 20.03.2009) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung in dem  
**Entsorgungsgebiet I und II**  
von Schmutzwasser 18,19 €/m<sup>3</sup>.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schraplau, den 29.07.2011

Kurt Pfeiffer  
(Vorstand)

Dr. Manfred Dauderstädt  
(Vorstand)

(Siegel)

- **Beschluss-Nr.: 03-01-11**

Der Verwaltungsrat beschließt die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 20.12.2006 gemäß Anlage.

- **Beschluss-Nr.: 04-01-11**

Der Verwaltungsrat beschließt, dass im Zusammenhang mit der Gründung des Abwasserbetriebes Weida-Land AöR (AWL) der Gewinn der Vorjahre zum 01.01.2010, einschließlich des Jahresgewinns 2009, i.H.v. €36.391,06 mit dem Verlust der Vorjahre von €22.675,45 verrechnet wird.

Von dem sich danach ergebenden Gewinnvortrag von €13.715,61 werden €8.147,14 zusammen mit der zweckgebundenen Rücklage von €41.852,86 zur Bildung des Stammkapitals des AWL von €50.000,00 verwendet. Der verbleibende Gewinnvortrag von €5.568,47 wird in andere Gewinnrücklagen eingestellt.

Klarstellend wird außerdem festgestellt, dass der AWL das gesamte Vermögen, Zuschüsse, Schulden, Rechte und Pflichten des Abwasserzweckverbandes Weida-Land übernommen hat. Die Abbildung der Beschlüsse erfolgt im Jahresabschluss des AWL zum 31. Dezember 2010, der das gesamte Jahr 2010 umfasst.

- **Beschluss-Nr.: 05-01-11**

Der Verwaltungsrat beschließt die Aufwandsentschädigungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR gemäß Anlage.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die Aufwandsentschädigungssatzung, beschlossen am 28.07.2011 unter der Beschluss-Nr.: 05-01-11 und ausgefertigt durch die Vorstände des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR am 29.07.2011 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nemsdorf-Göhrendorf öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 29.07.2011

Roswitha Meyer  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

- Siegel -

**Aufwandsentschädigungssatzung  
des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida- Land, AöR**

Aufgrund der §§ 6, 8, 33, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), i. V. m. § 5 Absatz 2 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsverordnung-AnstVO) vom 14. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 38) hat der Verwaltungsrat der Anstalt in seiner Sitzung am 28.07.2011 die nachfolgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1 Aufwandsentschädigung**

- 1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Anstalt erhalten folgende Aufwandsentschädigung je Sitzung, die jeweils zum 5. Kalendertag nach Abschluss des Monats, in der eine Sitzung stattfindet, zu zahlen ist:

- vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates	40 Euro
- übrige Mitglieder des Verwaltungsrates:	20 Euro
- 2) Die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrates (Beschäftigtenvertreter) erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- 3) Sind mehrere Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung zu zahlen, wird nur der jeweils höchste Einzelanspruch ausgezahlt.

**§ 2 Beendigung der Mandatstätigkeit**

Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, so erhält es die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 nur für die Sitzungen, an denen es teilgenommen hat.

**§ 3 Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates**

Ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so erhält sein Stellvertreter - der dann die Aufgaben kommissarisch wahrnimmt - dessen Aufwandsentschädigung. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates erhält für die Zeit seiner Verhinderung keine Aufwandsentschädigung.

#### § 4 Weitergehende Ansprüche

Weitere Ausgleichsansprüche bestehen nicht. Insbesondere kann kein Verdienstausfall oder Auslagenersatz geltend gemacht werden. Die Vergütung von Dienstreisekosten wird entsprechend der für Landesbeamte geltenden Reisekostenvergütung vorgenommen.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Ersatz von zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Schraplau, den 29.07.2011

Kurt Pfeiffer  
(Vorstand)

Dr. Manfred Dauderstädt  
(Vorstand)

(Siegel)

- **Beschluss-Nr.: 06-01-11**

#### **Beschluss über den Wirtschaftsplan 2011**

#### **des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes „Weida-Land“ AöR**

Auf Grund des § 13 der Anstaltsverordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat am 28.07.2011 den folgenden Wirtschaftsplan 2011 beschlossen.

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird:

##### **im Erfolgsplan**

im Aufwand auf	1.485.349,00 EUR
im Ertrag auf	1.497.202,00 EUR

festgesetzt.

Es entsteht ein Gewinn in Höhe von 11.853,00 EUR.

##### **im Vermögensplan**

in der Einnahme auf	599.769,00 EUR
in der Ausgabe auf	599.769,00 EUR

festgesetzt.

##### **im Abrechnungsgebiet I und II**

##### **im Erfolgsplan**

im Aufwand auf	699.449,00 EUR
im Ertrag auf	714.702,00 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 15.253,00 EUR.

##### **im Vermögensplan**

in der Einnahme auf	337.369,00 EUR
in der Ausgabe auf	337.369,00 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Gewinn ist im Vermögensplan auf der Einnahmeseite eingestellt worden.

**im Abrechnungsgebiet III  
im Erfolgsplan**

im Aufwand auf	226.800,00 EUR
im Ertrag auf	215.800,00 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Verlust in Höhe von 11.000,00 EUR.

**im Vermögensplan**

in der Einnahme auf	45.300 EUR
in der Ausgabe auf	45.300 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Verlust ist im Vermögensplan auf der Ausgabenseite eingestellt worden.

**im Abrechnungsgebiet IV  
im Erfolgsplan**

im Aufwand auf	559.100,00 EUR
im Ertrag auf	566.700,00 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 7.600,00 EUR.

**im Vermögensplan**

in der Einnahme auf	217.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	217.100,00 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Gewinn ist im Vermögensplan auf der Einnahmenseite eingestellt worden.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2011 wird im Abrechnungsbereich IV auf

100.000,00 EUR

im Abrechnungsbereich I und II auf

100.000,00 EUR

festgesetzt.



- **Beschluss-Nr.: 07-01-11**

Zur Vereinheitlichung der Bilanzierung zwischen dem Trink- und Abwasserbetrieb Weida AöR (TAW) und dem Abwasserbetrieb Weida Land AöR sollen beim TAW die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe in Höhe von EUR 154.970,03 rückwirkend zum 30.6.2010/1.7.2010 der Kapitalrücklage zugeführt werden. Dadurch wird auch eine Stärkung des Kapitals des TAW erreicht. Durch die Gründung des TAW werden zum 1.1.2010 bestehende Verlustvorträge von EUR 68.750,95 mit der Kapitalrücklage verrechnet. Aus der verbleibenden Kapitalrücklage von EUR 109.227,21 wird das Stammkapital des TAW von EUR 50.000,00 gebildet.

Klarstellend wird außerdem festgestellt, dass der TAW das gesamte Vermögen, Zuschüsse, Schulden, Rechte und Pflichten des Trink- und Abwasserzweckverbandes Weida Land übernommen hat.

Die Abbildung der Beschlüsse erfolgt im Jahresabschluss des TAW zum 31. Dezember 2010, der das gesamte Jahr 2010 umfasst.

- **Beschluss-Nr.: 08-01-11**

Der Verwaltungsrat beschließt die Nachkalkulation der Trinkwassergebühren für den Zeitraum 2007 -2009 gemäß Anlage.

- **Beschluss-Nr.: 09-01-11**

Der Verwaltungsrat beschließt die Gebührenkalkulation der Trinkwassergebühren für das Jahr 2011 gemäß Anlage.

Ergänzung: Für den Bereich Schraplau und die Gemeinde Obhausen/OT Esperstedt bleibt der Trinkwasserpreis von 1,19 €/m<sup>3</sup> netto für 2011 bestehen.

- **Beschluss-Nr.: 10-01-11**

Der Verwaltungsrat beschließt die Nachkalkulation der Abwassergebühren 2007 – 2009 gemäß Anlage.

- **Beschluss-Nr.: 11-01-11**

Der Verwaltungsrat beschließt die Gebührenkalkulation Abwasser 2011 – 2013 gemäß Anlage.

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 12-01-11**

Beschluss zu einem Vertrag

- **Beschluss-Nr.: 13-01-11**

Beschluss zu einer Vergabe

Schraplau, 08.08.2011

Kurt Pfeiffer  
(Vorstand)

Dr. Manfred Dauderstädt  
(Vorstand)

-Siegel-

**Impressum**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.